Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 41

Bewegungsprofile anhand von Mobilfunkdaten im Strafverfahren

Von

Björn Gercke

Duncker & Humblot · Berlin

BJÖRN GERCKE

Bewegungsprofile anhand von Mobilfunkdaten im Strafverfahren

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Klaus Bernsmann, Hans Joachim Hirsch
Günter Kohlmann, Michael Walter
Thomas Weigend

Professoren an der Universität zu Köln

Band 41

Bewegungsprofile anhand von Mobilfunkdaten im Strafverfahren

Zugleich ein Beitrag
zur Kumulation heimlicher Observationsmittel
im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Von

Björn Gercke

Duncker & Humblot · Berlin

Die Hohe Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität zu Köln hat diese Arbeit
im Jahre 2001 / 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0936-2711
ISBN 3-428-10844-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ♾

Meinen Freunden:

Frank Engster, Cornelius Müller,
Daniel Wölky & Sebastian Wollschläger

Vorwort

Die nachfolgende Arbeit ist im Juli 2001 abgeschlossen worden und hat im Wintersemester 2001/2002 der Universität zu Köln als Dissertation vorgelegen. Für die Drucklegung wurden Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur weitestgehend bis Januar 2002 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt dabei meinem akademischen Lehrer und Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Klaus Bernsmann, der den Anstoß zu dieser Arbeit gegeben hat. Ich wünsche ihm an seiner neuen Stätte in Bochum alles Gute und bedauere seinen Fortgang als Verlust für die Universität zu Köln.

Herrn Prof. Dr. Jürgen Seier danke ich für die umgehende Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die Aufnahme in die Schriftenreihe danke ich den Herausgebern.

Dank gebührt an dieser Stelle auch meinen verehrten Kolleginnen und Kollegen am Kriminalwissenschaftlichen Insitut der Universität zu Köln für ihre Unterstützung; zu nennen sind hier insbesondere Herr Dr. Tarek Abdallah, Frau Cora Hartan, LL.M. sowie Frau Claudia Hartel.

Ein besonderer Dank gebührt auch Frau Prof. Dr. Susanne Walther, LL.M., die mir – trotz des erheblichen Aufwandes beim Aufbau ihres Lehrstuhls – nicht nur die Möglichkeit gegeben hat, mich dieser Dissertation in dem erforderlichen Maße zu widmen, sondern mich auch stets mit guten Ratschlägen unterstützt hat.

Schließlich möchte ich mich bei meinen Freundinnen und Freunden – insbesondere Frank Engster, Cornelius Müller, Daniel Wölky und Sebastian Wollschläger – sowie meinen Eltern bedanken, deren Beistand mich stets getragen und motiviert hat.

Köln, im März 2002 *Björn Gercke*

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 15

1. Kapitel

Begriffsbestimmungen und rechtstatsächliche Grundlagen 18

A. Begriffsbestimmungen 18
I. Heimliche Ermittlungsmethoden im System des Strafverfahrens 18
1. Der Begriff der heimlichen Ermittlungsmethoden 18
2. Heimliche Ermittlungsmethoden im Widerspruch zur Transparenz staatlichen Handelns 18
3. Ausweitung heimlicher Ermittlungsmethoden im Zuge des technischen Fortschritts 19
4. „Organisierte Kriminalität" als Rechtfertigung für die Ausweitung heimlicher Ermittlungsmethoden 21
II. Bewegungsbild 23
1. Die Erstellung von Bewegungsbildern 23
2. Kriminalistischer Nutzen 23

B. Rechtstatsächliche Grundlagen 25
I. Die Entwicklung des Mobilfunkverkehrs in Deutschland 25
II. Die bestehenden Mobilfunknetze 26
III. Die Digitalisierung der Kommunikationstechnik – Ausgangspunkt für neue Überwachungsmöglichkeiten 27
1. Verbindungsdaten beim digitalen Fernmeldeverkehr 27
2. Die Standortbestimmung anhand der Funkzellenermittlung 29

2. Kapitel

Der Gesetzesvorbehalt 32

A. Der allgemeine öffentlich-rechtliche Gesetzesvorbehalt 32
I. Begriffsbestimmung 32
II. Historische Grundlagen 33
III. Der allgemeine Gesetzesvorbehalt auf Grundlage des Grundgesetzes .. 35
IV. Die Reichweite des allgemeinen Gesetzesvorbehaltes 36

1. Lehre vom Totalvorbehalt 36
2. Die Wesentlichkeitstheorie 37

B. Der Gesetzesvorbehalt im Strafverfahren 39

3. Kapitel

Bewegungsbilder als Grundrechtseingriff 41

A. Die Erstellung von Bewegungsprofilen als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung 41
I. Die Kernaussagen des Volkszählungsurteils 41
II. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nach dem Volkszählungsurteil: Ausdehnung und Konkretisierungen des Schutzbereiches 45
III. „Relativierungstendenzen" 45
1. Beschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes auf die (EDV-gestützte) automatische Datenverarbeitung 46
2. Ausschluß von sog. „Bagatell-Beeinträchtigungen" 48
3. Einschränkung des Schutzbereiches bzw. Eingriffsrechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht 50
a) Grundrecht auf Sicherheit 52
aa) Das „Grundrecht auf Sicherheit" als vermeintliches überindividuelles Grundrecht 52
bb) Ablehnung eines „Grundrechts auf Sicherheit" 53
b) Die „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege" 55
aa) Die Schaffung des Topos durch die Rechtsprechung 56
(1) „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege" als Instrument der Effektivierung im Strafverfahren 56
(2) Der Topos der „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege" als Verfassungswert 57
bb) Die Ansichten in der Literatur 58
(1) Prinzipielle Anerkennung des Verfassungsranges bei gleichzeitiger Relativierung 59
(2) Verwerfung der „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege" als Postulat von Verfassungsrang 59
(a) Keine Verortung im Rechtsstaatsprinzip 60
(b) Verstoß des Topos gegen das Bestimmtheitsgebot ... 62
(c) Die Widersprüchlichkeit der Zielsetzung (hermeneutische Ebene) 63
(d) Zusammenfassung 65
IV. Zwischenergebnis 65

B. Erstellung von Bewegungsprofilen anhand der Mobilfunküberwachung als Eingriff in Art. 10 I GG 65

I. Das Fernmeldegeheimnis des Art. 10 GG 65
1. Das Verständnis vom „dynamischen" Schutzbereich 66
2. Schutz von Kommunikationsinhalt und Kommunikationsvorgang ... 67
II. Erfassung der Standortdaten als Teil des durch Art. 10 GG geschützten Kommunikationsvorganges 68
1. Kein Vergleich mit Funkpeilungen 69
2. Eingriff in das Fernmeldegeheimnis auch im stand-by-Betrieb 70
3. Zwischenergebnis 71

C. Das Verhältnis von Art. 10 GG zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG 72
I. Grundsätzlicher Vorrang von Art. 10 GG 72
II. Reichweite des informationellen Selbstbestimmungsrechtes als Mindeststandard für den verfassungsrechtlichen Schutz durch das speziellere Grundrecht 72

4. Kapitel

Legitimation des Eingriffes aufgrund gesetzlich geregelter Ermächtigungsgrundlagen 75

A. § 12 FAG als Ermächtigungsgrundlage 75
I. Die Entwicklung der Norm 76
1. Die ursprüngliche Fassung des § 12 FAG 76
2. Veränderungen der Norm 76
3. Bedeutung des § 12 FAG vor dem Hintergrund der modernen Kommunikationstechnik 78
II. § 12 FAG als Ermächtigungsgrundlage für die Standortermittlung und -auswertung beim Mobilfunkverkehr 79
1. Der Umfang des Auskunftsverlangens nach § 12 FAG 79
2. Zeitlicher Anwendungsbereich 80
a) Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 12 FAG über den eigentlichen Wortlaut hinaus 81
b) Beschränkung von § 12 FAG auf Telekommunikationsvorgänge in der Vergangenheit 81
3. Ergebnis 83

B. §§ 100g, 100h StPO als Ermächtigungsgrundlage 83

C. §§ 100a, 100b StPO als Ermächtigungsgrundlage 85
I. Die gesetzliche Systematik 85
1. § 100a StPO als materielle Ermächtigungsgrundlage 85
2. § 100b StPO als formelle Regelung 86
3. Benachrichtigungspflichten nach § 101 Abs. 1 StPO 88
II. Entstehung und Entwicklung der Norm 88

1. „Prototyp" heimlicher Beweisgewinnungsmethoden 88
2. Neue Rechtsprobleme durch veränderte Kommunikationstechnologien 90
3. Exkurs: Abhörmaßnahmen hinsichtlich des gesprochenen Wortes beim Mobilfunkverkehr 91
III. Standortdatenerfassung als Bestandteil der „Telekommunikation" i. S. d. § 100a StPO? 92
1. Die Auslegung des Begriffes „Telekommunikation" anhand des TKG 93
a) Der unterschiedliche Regelungs- und Adressatenbereich 94
b) Die unterschiedliche Eingriffsintensität 95
c) Zwischenergebnis 96
2. Die Auslegung des Begriffes „Telekommunikation" anhand der TKÜV 96
3. Die Auslegung des Begriffes „Telekommunikation" anhand der TDSV 97
4. Die Auslegung des Begriffes „Telekommunikation" anhand des Rückgriffes auf Art. 10 Abs. 1 GG 98
5. Die strafprozessuale Inhaltsbestimmung anhand der gängigen Auslegungsmethoden 99
a) Die grammatikalische Interpretation 100
b) Die systematische Interpretation 103
c) Die historische Interpretation 104
d) Die objektiv-teleologische Interpretation 106
e) Zusammenfassung 108
IV. Ergebnis bezüglich §§ 100a, 100b StPO 109

D. § 39 AWG als Ermächtigungsgrundlage 109

E. § 100c Abs. 1 Nr. 1 b) StPO als Ermächtigungsgrundlage 110
I. Keine Anwendung von § 100c Abs. 1 Nr. 1 b) StPO wegen fehlender Rechtsgrundlage für die Heranziehung Dritter 110
II. Analoge Anwendung des § 100b Abs. 3 StPO für die Ermächtigungsgrundlage des § 100c Abs. 1 Nr. 1 b) StPO zur Heranziehung Dritter? . 111

F. §§ 161, 163 StPO als Ermächtigungsgrundlage 112
I. §§ 161, 163 StPO a. F. 112
II. Die §§ 161, 163 StPO n. F. nach Inkrafttreten des StVÄG 1999 114
1. Der Weg zum StVÄG 1999 114
2. Keine Ermittlungsbefugnis für die Standortbestimmung anhand des Mobilfunkverkehrs 115

G. § 34 StGB als Ermächtigungsgrundlage 116

H. Zusammenfassung 117

5. Kapitel

Die Kumulation heimlicher Observationsmittel im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren 118

A. Strafverfahrensrechtliche Maßnahmen zur Gewinnung eines Bewegungsbildes ... 118
I. Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, § 163e StPO ... 119
1. Der Weg zur gesetzlichen Regelung der Norm ... 119
2. Die Ausgestaltung der Norm ... 119
3. Verfassungsrechtliche Bedenken ... 120
II. Die längerfristige Observation, § 163f StPO ... 121
1. Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme vor der Einführung des § 163f StPO durch das StVÄG 1999 ... 122
a) Ablehnung der Rechtmäßigkeit bzw. Beschränkung auf einen „Übergangszeitraum" ... 122
b) Rechtsgrundlage in § 100c Abs. 1 Nr. 1 a) StPO ... 122
c) §§ 161, 163 StPO a.F. ... 123
d) Vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht ... 124
2. Die gesetzliche Regelung des § 163f StPO ... 125
III. Der Einsatz technischer Mittel für Observationszwecke, § 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO ... 126
1. Die Herstellung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen, § 100c Abs. 1 Nr. 1 a) StPO ... 126
a) Beschränkung von § 100c Abs. 1 Nr. 1 a) StPO auf Observationszwecke ... 127
b) Beschränkung von § 100c Abs. 1 Nr. 1 a) StPO auf öffentliche Räume ... 127
2. Der Einsatz sonstiger technischer Mittel für Observationszwecke, § 100c Abs. 1 Nr. 1 b) StPO ... 128
IV. Die Standortbestimmung anhand der Nutzung von EC- und Kreditkarten etc., § 161 bzw. §§ 94 ff. StPO ... 129
1. Auskunftsverlangen gegenüber öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ... 129
2. Auskunftsverlangen gegenüber privaten Kreditinstituten ... 130

B. Die Kumulation der einzelnen Maßnahmen zur Erstellung von Bewegungsbildern ... 131
I. Eigenständige Qualität der Kumulation ... 131
II. Die rechtliche Bewertung der Kumulation ... 133
1. Berücksichtigung der Kumulation im Rahmen der Subsidiaritätsklauseln ... 133
a) Das System der Subsidiaritätsklauseln in der StPO ... 134
b) „Strenge Subsidiaritätsklausel" als Anknüpfungspunkt für die Berücksichtigung der Kumulation ... 136

2. Das allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip als Anknüpfungspunkt für die Kumulation 136
3. Ergebnis 138

Zusammenfassung und Resümee 140

A. Zusammenfassung der Ergebnisse 140
I. Begriffsbestimmungen und rechtstatsächliche Grundlagen 140
II. Gesetzesvorbehalt 140
III. Bewegungsbilder als Grundrechtseingriff 141
IV. Legitimation des Eingriffes aufgrund gesetzlich geregelter Ermächtigungsgrundlagen 141
V. Die Kumulation heimlicher Observationsmittel im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren 142

B. Resümee 142

Literaturverzeichnis 145

„Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht."

Immanuel Kant[1]

Einleitung

Wesentliches Ziel des Strafverfahrens ist die Ermittlung der „Wahrheit"[2] zur Aufklärung des dem Beschuldigten zur Last gelegten Sachverhaltes[3], um so der Verwirklichung des materiellen Strafrechts gerecht zu werden.

Der Rechtsstaat zeichnet sich allerdings dadurch aus, daß diese „Wahrheit" nicht „um jeden Preis erforscht werden"[4] darf; andernfalls würde der Mensch letztlich zum bloßen Objekt staatlicher Strafverfolgung degradiert, was mit dem Gebot der Unantastbarkeit der Menschenwürde unvereinbar wäre.[5] Insofern ist anerkannt, daß die Justizförmigkeit des Strafverfahrens ein weiteres eigenständiges Verfahrensziel bildet.[6]

Dem Verhältnis dieser beiden Zielsetzungen – Wahrheitsfindung einerseits und Justizförmigkeit andererseits – ist ein struktureller Konflikt immanent: nicht immer wird sich der Sachverhalt durch eine Kooperation der Verfahrensbeteiligten – etwa durch Geständnis oder Aussagebereitschaft des

---

[1] *Kant,* Zum Ewigen Frieden, in: Weischedel (Hrsg.): Kant Werkausgabe, Bd. 9, S. 191 (245).

[2] Zum Wahrheitsbegriff im Strafverfahren: *Hetzer,* Wahrheitsfindung im Strafprozeß, S. 23 ff.; *Radbruch,* Einführung in die Rechtswissenschaft in: Gesamtausgabe, Rechtsphilosophie Bd. 1, S. 159; *Volk,* Wahrheit und materielles Recht im Strafprozess, S. 7 ff.; vgl. auch: *Hassemer,* KritV 1990, 260 (268 f.), der auf Grundlage der Erkenntnistheorie darauf hinweist, daß „Wahrheit" niemals in Form einer „absoluten Wahrheit", d.h. einer „objektiv" abbildenden Erkenntnis der Wirklichkeit, existiert, sondern relativ zu den erkennenden Personen und den Umständen des Erkenntnisvorganges ist; ähnlich bereits: *Krauß* in: Grünwald u.a. (Hrsg.), Schaffstein-FS, S. 411 ff.

[3] BVerfGE 63, 45 (61); BGHSt 27, 355 (357); 28, 122 (128); 35, 32 (34); *Bernsmann,* ZRP 1994, 329 (330); *Hassemer,* KritV 1990, 260 (268); *Pfeiffer* in: KK-StPO, Einl., Rn. 1 f.; *Schäfer* in: Löwe/Rosenberg, Einl. 6. Kap., Rn. 7.

[4] BGHSt 14, 358 (365); 31, 304 (309); *Weigend,* ZStW 113 (2001), 271 (278).

[5] Vgl. BVerfGE 5, 85 (204 f.); 7, 198 (205); 27, 1 (6); *Meurer* in: Schünemann u.a. (Hrsg.), Roxin-FS, S. 1281.

[6] BVerfGE 46, 202 (210); 57, 250 (275); 63, 45 (61); *Pfeiffer* in: Bäumler (Hrsg.), Datenschutz und Polizei, S. 23 (29); *Roxin,* Strafverfahrensrecht, § 1, Rn. 3; *Schäfer* in: Löwe/Rosenberg, Einl. 6. Kap., Rn.; *Eb. Schmidt,* JZ 1958, 596 (601); *Wolter,* in: SK-StPO, 11. Lfg. (Juni 1994), vor § 151, Rn. 49, 52; weitergehend: *Rieß* in: Hassenpflug (Hrsg.), Schäfer-FS, S. 155 (168 ff.); krit. aber: *Tiedemann,* Verfassungsrecht und Strafrecht, S. 25.

Beschuldigten während der Vernehmung – ermitteln lassen.[7] Vielmehr sind die Strafverfolgungsorgane in der Regel gezwungen, selbst Nachforschungen anzustellen.

Dazu wenden jene regelmäßig sowohl körperliche Zwangsmaßnahmen als auch insbesondere heimliche Ermittlungsmethoden an. Diese sind zwar prinzipiell geeignet, zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen bzw. die Ermittlungen jedenfalls zu erleichtern; es handelt sich dabei allerdings um teilweise äußerst sensible, grundrechtstangierende Eingriffe, bei deren Anwendung stets die Gefahr besteht, den Grundrechtschutz des einzelnen Betroffenen bereits im Ermittlungsverfahren gänzlich hinter das staatliche Strafverfolgungsinteresse zu drängen.

Insofern kommt der Wahrung der Justizförmigkeit bei derartigen Ermittlungsmethoden eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt gerade für heimliche Ermittlungsmaßnahmen. Denn im Gegensatz zu den offen angelegten klassischen Zwangsmaßnahmen weiß der Betroffene bei diesen nichts von den Eingriffen in seine Rechte und kann sich daher nicht gegen sie verteidigen.

Trotz der Grundrechtssensibilität heimlicher Ermittlungsmaßnahmen wurde deren Anwendungsbereich im Zuge des technischen Fortschrittes zunehmend erweitert.[8] Diese Entwicklung spiegelt sich insbesondere bezüglich der Überwachung der Telekommunikation wieder.[9]

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die rechtliche Zulässigkeit der Erstellung von Bewegungsbildern bzw. -profilen anhand der Mobilfunküberwachung als eine moderne heimliche Ermittlungsmaßnahme. Die Erstellung und Auswertung von Bewegungsbildern ist keine grundsätzlich neue Maßnahme der Strafverfolgungsbehörden zur Beweisgewinnung; mit fortschreitender technischer Entwicklung in der jüngeren Vergangenheit hat dieses Mittel jedoch erheblich an Bedeutung gewonnen.

Dies liegt zum einen an den vereinfachten Möglichkeiten bei der eigentlichen Erstellung eines Bewegungsbildes. Während früher lediglich die Observation durch heimlich agierende Ermittler möglich war, stehen heute eine ganze Reihe technischer Beobachtungsmöglichkeiten parat, die wesentlich kostengünstiger und zeitökonomischer sind[10]. Zum anderen wurde auch die Auswertung des erstellten Bewegungsbildes aufgrund der modernen,

---

[7] Zu diesem grundsätzlichen Konflikt vgl.: *Duttge,* Der Begriff der Zwangsmaßnahme im Strafprozeßrecht, S. 30 ff.; *Hassemer,* KritV 1988, 338 ff.; *ders.,* KritV 1990, 260 (270); *Krauß* in: Lackner u. a. (Hrsg.): Gallas-FS, S. 365 (366 f.); *Roxin,* Strafverfahrensrecht, § 1, Rn. 6.

[8] *Albrecht,* KritV 2000, 273 (276); *Bernsmann/Jansen,* StV 1998, 217; vgl. zu dieser Entwicklung auch *Meyer-Goßner,* ZRP 2000, 345 (347).

[9] Vgl. *Stattkus,* Der Kriminalist 2000, 404 (406, 408).

[10] Vgl. 5. Kap.

elektronischen Datenverarbeitung wesentlich vereinfacht, da sie nicht mehr manuell erfolgen muß.

Die Standortbestimmung anhand der Mobilfunküberwachung wird von den Ermittlungsbehörden in der Praxis zunehmend angewandt, was sich auch aus den zahlreichen Gerichtsentscheidungen zur Auskunftserteilung über die Verbindungsdaten beim Mobilfunkverkehr in der jüngeren Vergangenheit[11] ableiten läßt.

Vor dem Hintergrund der immensen Ausweitung des Mobilfunkverkehrs, der mittlerweile den traditionellen Festnetztelefonverkehr als primäres Kommunikationsmittel abgelöst hat, wird die praktische Relevanz dieser Ermittlungsmethode aller Voraussicht nach noch zunehmen.

Ziel der Arbeit ist es, die tatsächlichen Möglichkeiten und die rechtlichen Grenzen der Erstellung von Bewegungsbildern anhand der Mobilfunküberwachung zur heimlichen Beweisgewinnung im Strafverfahren aufzuzeigen.

Eingangs werden neben den erforderlichen Begrisffsbestimmungen zunächst die rechtstatsächlichen Grundlagen zu klären sein, d.h., der Gegenstand der Untersuchung wird in seiner konkreten (technischen) Ausgestaltung beschrieben. Anschließend wird das Augenmerk auf grundrechtliche Aspekte gerichtet, deren Analyse unerläßliche Voraussetzung für die rechtliche Bewertung einer strafprozessualen Ermittlungsmaßnahme ist. Auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse wird zu klären sein, ob die Standortdatenerfassung und -auswertung im Rahmen des Mobilfunkverkehr anhand der Funkzellenermittlung nach geltendem Recht zulässig ist, d.h., ob sie sich auf eine bestehende Ermächtigungsgrundlage stützen läßt.

Schließlich wird in einem zweiten Teil der Arbeit auf die Kumulation der verschiedenen gängigen heimlichen Ermittlungsmaßnahmen zur Erstellung eines Bewegungsbildes eingegangen. Die rechtliche Bewertung einer solchen Bündelung von Ermittlungsmethoden, die in der Strafprozeßordnung nirgends explizit ausgeführt wird, ist ein strafprozessuales Grundsatzproblem, das in Rechtsprechung und Literatur bisher nur vereinzelt behandelt wurde. Es wird sich damit auseinanderzusetzen sein, ob der Kumulation strafprozessualer Überwachungsmaßnahmen eine eigene rechtliche Qualität zukommt und wenn ja, wie eine solche auf der Basis geltender Normen zu bewerten ist.

---

[11] Vgl. nur: BGH-Ermittlungsrichter, StV 2001, 214; OLG Celle, StV 2000, 70 (71); OLG Hamm, CR 1999, 697 (698); LG Aachen, StV 1999, 590; LG Berlin, DuD 1998, 725; LG Bremen, StV 1999, 307; LG Dortmund, NStZ 1998, 577; LG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 26.1.1998 – 5/12 Qs 4/98 (n.v.); LG Hamburg, NStZ-RR 1999, 82; LG München I, NStZ-RR 1999, 85; LG Oldenburg, DuD 1999, 480; LG Ravensburg, NStZ-RR 1999, 84; LG Stuttgart, Entscheidung vom 15.3.2000 – 17 Qs 13/00 (n.v.); LG Traunstein, DuD 1997, 112.